

Wollen Sie mehr wissen ...?

- z. B. zu den Themen Arbeitsgrundlagen einer Kita?
- Rechte und Pflichten der Elternvertretungen?

Antworten finden Sie

- im **Kita-Gesetz**,
- der **Kita-Verordnung** und
- den **Leitlinien** zum Bildungsauftrag von Kindertagesstätten.

Diese Schriften erhalten Sie

- bei Ihrer Kita-Leitung zur Einsicht
- auf der Internetseite der LEV und KEV
- auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Frauen, dort finden Sie auch weitere Schriften zu Bildungsthemen.
(www.schleswig-holstein.de/MBF)
- oder bei uns, der KEV.

Kontakt:

1. Vorsitzende
Claudia Mathiessen
Achtern Knick 12, 24539 Neumünster
04321-74595
info@sev-neumuenster.de

und im Internet:

www.kita-eltern-sh.de -> Kreise -> Neumünster

Was ist die KEV?

Die Kreiselternervertretung der Kindertageseinrichtungen in Neumünster vertritt alle Eltern aus Kitas und Horten in Neumünster. Sie arbeitet mit der Landeselternervertretung zusammen. Auch selbst sind wir in landesweiten Arbeitsgruppen vertreten. In Neumünster nimmt die KEV z. B. teil an trägerübergreifenden Arbeitsgruppen der Kitas. Per Gesetz ist die Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss festgelegt. Regelmäßig veranstalten wir Fortbildungsabende für Eltern und Pädagogen zu Bildungs- oder Erziehungsthemen. Vor allem aber sind wir natürlich Ansprechpartner der Kita-Eltern in Neumünster für Fragen, Anregungen, Probleme oder Austausch. Wir freuen uns über jede Kontaktaufnahme.

Die KEV sucht immer interessierte Eltern, die sich über das eigene Interesse hinaus engagieren wollen, denen die Themen Bildung oder Kinderrechte am Herzen liegen oder die das Geschehen - ob in der Kita, in Neumünster oder auf Landesebene - aktiv mitgestalten wollen. Melden Sie sich bei uns!

Elternvertretung
in Kindertagesstätten:
Wir laden Sie ein zum

**MITREDEN
MITBESTIMMEN
MITGESTALTEN**

zum Wohle unserer Kinder.



KEV
Kreiselternervertretung
der Kindertageseinrichtungen in Neumünster

Liebe Elternvertreterin,
lieber Elternvertreter,

wir freuen uns, Sie als engagierte Eltern begrüßen zu dürfen. Sie haben sich für ein Amt zur Verfügung gestellt, das Ihnen die Möglichkeit gibt, die Interessen von Eltern und Kindern in Ihrer Kindertagesstätte zu vertreten.

Wir wollen Ihnen Mut machen, Ihre Aufgaben engagiert anzugehen. Dazu möchten wir im Folgenden kurz beschreiben, welche Möglichkeiten es gibt, die Zusammenarbeit zwischen Gruppe, Kita und Eltern zu gestalten.

Mögliche Aufgaben der ElternvertreterInnen sind auf Gruppenebene:

- Ansprechpartner für Eltern zu sein bei Wünschen, Anregungen und Problemen
- Ansprechpartner für ErzieherInnen und Leitung zu sein, z. B. für gemeinsame Projekte
- Kontaktförderung der Eltern untereinander, z. B. durch Telefonlisten, Elternstammtische
- Kontaktförderung zwischen Eltern und ErzieherInnen, z. B. durch Anregung von Entwicklungsgesprächen
- ...
- Diese Sammlung wird immer unvollständig sein! Bleiben Sie im Gespräch mit den anderen Eltern und den ErzieherInnen.

Mögliche Aufgaben der ElternvertreterInnen sind auf Kita-Ebene:

- Informationsaustausch durch regelmäßige Teilnahme an den Elternvertretersitzungen, z. B. über Projektarbeit (spielzeugfreie Zeit o. ä.), größere Anschaffungen, Umgestaltungen der Räume, Personalentscheidungen
- Möglichkeit der Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Konzeption der Kita
- Mitwirkung bei Projektarbeiten, z. B. Feste, Informationsveranstaltungen usw.
- Halten Sie Kontakt zur KEV.

Grundlage sind §§ 17, 17a und 18 des Kita-Gesetzes.

Aus § 18 des Kita-Gesetzes:

(1) In einer Kindertageseinrichtung mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen ist ein **Beirat** einzurichten. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen. Bei Kindertageseinrichtungen, die nicht von einem öffentlichen Träger betrieben werden, sind Vertreterinnen und Vertreter der Standortgemeinde hinzuzuziehen. (...)

(3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei

1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 2. der Erstellung von Stellenplänen,
 3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 4. der Festsetzung der Elternbeiträge und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.